

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7d8e7722-cc20-3adc-b295-344615d1ce1e>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln Druckbehälter Prüfungen durch Sachkundige Abnahmeprüfung (TRB 531)
Amtliche Abkürzung	TRB 531
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 6 TRB 531 - Prüfung der Aufstellung ⁽¹⁾

6.1 Der Sachkundige prüft die ordnungsmäßige Aufstellung, insbesondere nach den [TRB der Reihe 600](#) und, soweit erforderlich, die Zugänglichkeit der sicherheitstechnisch erforderlichen Ausrüstungsteile.

6.2 Soweit erforderlich, bezieht der Sachkundige die gefahrlose Ableitung der aus Sicherheitseinrichtungen beim Ansprechen ausströmenden Medien in die Prüfung der Aufstellung ein.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

